

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Freyung
(Parkgebührenordnung)**



Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlässt die Stadt Freyung folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wanderparkplatz Zuppinger Str. 32

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht
Wanderparkplatz Nahwärme	32	1 Tag	1,50 € pro Tag	ganztags

Während des Durchführungszeitraums der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 beträgt die Gebühr, abweichend von der Festlegung in obenstehender Tabelle, 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.“

(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Parkplatz Zuppinger Straße „An der Au“

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht
Tagesparkplatz Zuppinger Straße "An der Au"	24	1 Tag	1,50 € pro Tag	Mo.-So. 0 - 24 Uhr

Während des Durchführungszeitraums der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 beträgt die Gebühr, abweichend von der Festlegung in obenstehender Tabelle, 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.“

(3) In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Parkplätze für die Besucher der Landesausstellung 2026

Für folgende Parkräume wird für den Durchführungszeitraum der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von einem Tag festgelegt:

- Freibadparkplatz (mit Ausnahme von 10 Parkflächen im Zufahrtsbereich);
- Volksfestplatz.

Der Freibadparkplatz wird im Zeitraum vom 26.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026 (Volksfest) von obenstehender Gebührenpflicht ausgenommen.

Für den Ausweich- und Überlauf-Parkplatz „Solla“ wird für den Zeitraum der Vor- und Nachbereitungsarbeiten und die Durchführung des Volksfestes vom 15.06.2026 bis einschließlich 12.07.2026 eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von einem Tag festgelegt.“

Der bisherige § 2 Abs. 3 („Parken mit Parkscheibe“) wird zum neuen § 2 Abs. 2 (der alte § 2 Abs. 2 („Parkhaus Bahnhofstraße“) wurde bereits mit Änderungsverordnung vom 16.09.2025 ersatzlos gestrichen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 17.03.2026

STADT FREYUNG

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freyung am 24.03.2026 und Niederlegung in der Stadtverwaltung
